

**Entscheid
der besonderen Untersuchungskommission vom
28. März 2008**

in Sachen

FI (Finanzintermediär)
Adresse

gegen

SRO SAV/SNV

I. REGESTE

Art. 16 Reglement, Nichteinreichen des Jahresberichts.

II. SACHVERHALT

FI ist seit April 2000 als Finanzintermediär bei der SRO angeschlossen. Alljährlich fordert die SRO ihre Mitglieder in einem Rundschreiben auf, den Jahresbericht bis spätestens 15. Februar einzureichen. Infolge Nichteinreichung des Jahresberichts 2006 wurde am 19. März 2007 die erste Mahnung an FI gesandt. Am 16. April 2007 erfolgte die zweite Mahnung. Innert dieser Frist hat FI den Jahresbericht nicht eingereicht. Erst nach Eröffnung der Untersuchung reichte FI mit Schreiben vom 28. September 2007 eine Entschuldigung und den Jahresbericht ein.

III. ERWÄGUNG

Gemäss Art. 16 Reglement SRO erstattet der angeschlossene Finanzintermediär der SRO jedes Jahr bis spätestens am 15. Februar schriftlich Bericht über das vorangehende Kalenderjahr (Jahresbericht). Dieser Pflicht ist FI trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen. Erst nach Eröffnung einer Untersuchung reichte er den Jahresbericht ein.

Die Selbstregulierungsorganisation befindet über alle Verstösse angeschlossener Anwälte und Notare gegen die Statuten und das Reglement. Sie kann den Finanzintermediär entweder verwarnen oder eine Sanktion aussprechen (Art. 38 der Statuten SRO). Dabei sind die Schwere der Verletzung und die persönliche Situation des betroffenen Anwalts oder Notars zu berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit dem Antrag des Präsidenten ist das Verschulden als leicht einzustufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass FI bis anhin seinen Verpflichtungen als angeschlossener Finanzintermediär nachgekommen ist. Er ist daher gemäss Art. 38 der Statuten zu verwarnen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem FI aufzuerlegen.

IV. ES WIRD ENTSCHIEDEN

1. Es wird festgestellt, dass der FI Art. 16 des Reglements verletzt hat.
2. Der FI wird verwarnet.